

35. Ist in dem Rechtsstreite, der auf die Fristbestimmung nach § 109 Abs. 1 ZPO. von dem Gegner des Sicherheitsbestellers wegen seiner Ansprüche auf die Sicherheit anhängig gemacht ist, nochmals zu prüfen, ob die Veranlassung für die Sicherheitsleistung weggefallen ist?

V. Zivilsenat. Ur. v. 8. November 1919 i. S. S. sen. Konf. (Kl.) in
E. (Besl.). V 277/19.

- I. Landgericht Dresden.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Antrag der Gesellschaft m. b. H. S. sen. wurde am 3. Mai 1913 die Zwangsversteigerung des damals dem Beklagten gehörenden Grundstücks in D. angeordnet. Nachdem über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden war, betrieb der zum Konkursverwalter bestellte Kläger die Zwangsversteigerung weiter. Es wurde Versteigerungstermin auf den 17. April 1917 anberaumt. Jedoch ordnete auf Antrag des Beklagten das Vollstreckungsgericht gemäß § 769 ZPO. am 30. März 1917 die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen eine Sicherheitsleistung von 17000 M an. Nachdem der Beklagte diese Sicherheit geleistet hatte, stellte das Vollstreckungsgericht das Zwangsversteigerungsverfahren einstweilen, bis zur Beibringung der Entscheidung des Prozessgerichts, ein und hob den Versteigerungstermin auf. Diese einstweiligen Anordnungen wurden auf die vom Beklagten erhobene Vollstreckungsgegenklage aus § 767 ZPO. vom Prozessgericht in den Akten 2. O. 57/17 bis zum Erlasse eines Urteils aufrechterhalten, von dem Oberlandesgerichte jedoch aufgehoben, und es wurde die Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens angeordnet. Demnächst wurde das Grundstück in dem auf den 13. Oktober 1917 neu anberaumten Versteigerungstermine versteigert. In dem Kaufgelderverteilungstermin kam der Kläger mit der ganzen Forderung der Gemeinschuldnerin von 59453,88 M zur Hebung. Dieser Betrag wurde auf den vom Beklagten und seiner Ehefrau erhobenen Widerspruch hinterlegt. Der sodann von dem Beklagten in Verfolgung des Widerspruchs angeftrenge Rechtsstreit — 2. O 9/18 — schwebt noch. In der Prozesssache 2. O 57/17 wurden nach Erledigung des Streites in der Hauptsache durch Urteil vom 2. Mai 1918 dem jetzigen Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Inzwischen hatte der Beklagte am 17. Dezember 1917 bei dem Vollstreckungsgerichte die Rückgabe der geleisteten Sicherheit von 17000 M beantragt. Auf erhobene Beschwerde gegen den diesen Antrag zurückweisenden Beschluß des Vollstreckungsgerichts wurde dem Kläger durch Beschluß vom 11. Mai 1918 eine einmonatige Frist zur Klagerhebung nach § 109 ZPO. gesetzt. Mit der darauf im Juni 1918 erhobenen Klage beantragte der Kläger, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, die Befriedigung wegen der aus den Prozessen 2. O 57/17 und 2. O 9/18 etwa entstehenden Forderung des Klägers als Konkursverwalters auf Erstattung von Prozesskosten und wegen etwaiger weiterer Schäden, die dem Kläger als Konkursverwalter daraus entstanden seien oder noch entstehen würden, daß die Versteigerung des vorbezeichneten

Grundstücks statt am 17. April 1917 erst am 13. Oktober 1917 erfolgt sei, aus der hinterlegten Sicherheit von 17000 M zu dulden. Der Kläger machte geltend, er als Konkursverwalter sei berechtigt, sich wegen der genannten Projektkosten und wegen des der Konkursmasse durch die Verzögerung der Versteigerung entstandenen Schadens an die hinterlegte Sicherheit zu halten.

Der erste Richter wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter verwirft die Auffassung des Klägers, daß im gegenwärtigen Prüfungsverfahren zu prüfen sei, ob im Sinne des § 109 Abs. 1 ZPO. die Voraussetzung für die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Sicherheitsleistung des Beklagten weggefallen sei, und lehnt es ab, in eine nochmalige Prüfung der Frage über den Wegfall der Veranlassung für die Sicherheitsleistung einzutreten. Sodann geht der Berufungsrichter davon aus, daß eine nach §§ 769, 767 ZPO. geleistete Sicherheit lediglich den Zweck habe, dem Gläubiger den Ersatz des Schadens zu sichern, den er durch den Eingriff des Gegners in die Zwangsvollstreckung erleide, und ihm daher dieselbe Befriedigung zu verschaffen, die er ohne die Einstellung der Zwangsvollstreckung erlangen würde, daß aber für sonstige dem Gläubiger durch die Einstellung entstehende Nachteile die Sicherheit nicht hafte. Von diesem Gesichtspunkt aus nimmt der Berufungsrichter an, daß die Kosten der beiden Prozesse 2. O 57/17 und 2. O 9/18 keine Schäden seien, für die der Kläger die Haftung der Sicherheit in Anspruch nehmen könne. Weiter verneint der Berufungsrichter, daß dem Kläger im übrigen nach den von ihm behaupteten Nichtigungen Schäden entstanden seien, die auf die Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens zurückzuführen wären.

Die Revision rügt zunächst, es habe der Berufungsrichter zu Unrecht die Prüfung der Frage, ob die Veranlassung zur Sicherheitsleistung weggefallen sei, abgelehnt, und macht geltend, es genüge die Möglichkeit der Entstehung von Schadensersatzansprüchen, um die Anwendung des § 109 ZPO. auszuschließen; erst wenn das Zwangsversteigerungsverfahren vollständig erledigt und der Kläger wegen seiner zur Vollstreckung stehenden Forderung nebst Zinsen voll befriedigt sein werde, werde sich übersehen lassen, ob und in welcher Höhe er noch Ersatzansprüche stellen könne, dazu kämen die Kosten der beiden Prozesse. Dieser Angriff ist jedoch ungerechtfertigt. Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteile vom 14. November 1914 V 257/14 (RGZ. Bd. 86 S. 43) es für unzulässig erklärt, daß nach Einleitung des Verfahrens gemäß § 109 ZPO., das auf kurzem und einfachem Wege die Feststellung unter den Parteien ermittelbar solle, ob die Rückgabe einer prozessualen Sicherheit statthaft sei, der Gegner des Sicherheitsbestellers durch Klagerhebung

in einem anderen Prozesse die Unzulässigkeit der Rückgabe der Sicherheit zur Feststellung zu bringen suche. Dieser Entscheidung, von der abzugehen kein Anlaß vorliegt, entspricht es, wenn dem Gegner des Sicherheitsbestellers, nachdem ihm auf Antrag des letzteren gemäß § 109 Abs. 1 ZPO. eine Frist bestimmt worden ist, binnen welcher er die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen seiner Ansprüche nachzuweisen hat, es verfährt wird, in dem Rechtsstreit, in dem er die durch die Sicherheitsleistung angeblich gesicherten Ansprüche geltend macht, zugleich auch zur Entscheidung zu stellen, daß die Veranlassung für die Sicherheitsleistung noch nicht weggefallen sei und daß daher der Antrag des Sicherheitsbestellers auf Fristbestimmung unbegründet gewesen sei. Allerdings steht, worauf die Revision sich beruft, dem Gegner des Sicherheitsbestellers, gegen den Beschluß, durch den dem Antrage des Sicherheitsbestellers auf Fristbestimmung stattgegeben wird, die Beschwerde nicht zu, wie aus dem § 109 Abs. 4 ZPO., der nur bei Ablehnung des Antrags auf Fristbestimmung Beschwerde zuläßt, sich ergibt (RGZ. Bd. 51 S. 145, Bd. 86 S. 41). Er bedarf aber dieses Rechtsbehelfs auch nicht. Läßt er die Frist ablaufen, ohne die Klage wegen seiner Ansprüche zu erheben, und wird dann gemäß § 109 Abs. 2 ZPO. auf Antrag des Sicherheitsbestellers die Rückgabe der Sicherheit angeordnet, so kann er gegen diesen Beschluß nach § 109 Abs. 4 ZPO. die sofortige Beschwerde einlegen und dabei die Frage der Rechtmäßigkeit der Fristbestimmung, also auch die Frage des Wegfalls der Veranlassung für die Sicherheitsleistung, zur Nachprüfung des Beschwerdebereichs bringen (RGZ. Bd. 86 S. 41). Dazu mag bemerkt werden, daß die Fristbestimmung nach § 109 Abs. 1 ZPO. nicht voraussetzt, daß die Möglichkeit des Bestehens von Ansprüchen, für welche die Sicherheit dem Gegner haften soll, überhaupt ausgeschlossen ist, daß vielmehr die Veranlassung für die Sicherheit dann als weggefallen zu erachten ist, wenn nach Lage des Einzelfalles weitere derartige Ansprüche nicht mehr entstehen können und der sofortigen Geltendmachung eines etwa bereits entstandenen Anspruchs Hindernisse nicht mehr entgegenstehen (RGZ. Bd. 61 S. 301; Gruchot Bd. 50 S. 125). Erhebt der Gegner des Sicherheitsbestellers aber wegen der Ansprüche, für welche die Sicherheit ihm haften soll, innerhalb der Frist die Klage und bringt er damit durch, so darf nach § 109 Abs. 2 ZPO. eine Anordnung auf Rückgabe der Sicherheit nicht erlassen werden, wenigstens so lange nicht, bis die Befriedigung wegen der Ansprüche erfolgt ist. Es ist dann die auf der Annahme des Wegfalls der Veranlassung für die Sicherheitsleistung beruhende Fristbestimmung überhaupt gegenstandslos. Überdies müßte die Geltendmachung, es sei die Veranlassung für die Sicherheitsleistung noch nicht weggefallen, darauf gerichtet sein, daß die Fristbestimmung als un-

gerechtfertigt aufgehoben werde. Vorliegend hat aber der Klageantrag, wie dies auch bei einer Klage, für deren Erhebung eine Frist nach § 109 Abs. 1 ZPO. gesetzt worden ist, überhaupt erforderlich ist, die Feststellung des Bestehens der Ansprüche, für welche die Sicherheit haften soll, zum Ziele. Für den Rechtsstreit hierüber wäre es auch ohne Bedeutung, wenn besonders geprüft würde, ob die Veranlassung zur Sicherheitsleistung noch bestehe. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit der Kläger sich wegen seiner angeblichen Ansprüche an die geleistete Sicherheit halten kann, erlebigt für sich allein diesen Rechtsstreit. Demnach hat der Berufungsrichter mit Recht es abgelehnt, in eine Prüfung der Frage des Wegfalls der Veranlassung für die Sicherheitsleistung einzutreten.“

(Sodann werden die weiteren Angriffe der Revision zurückgewiesen, die sich gegen die Auffassung des Berufungsrichters richten, daß die Ansprüche des Klägers auf Erstattung von Kosten in den beiden Prozessen 2. O 57/17 und 2. O 9/18 nicht solche seien, für welche die Sicherheit hafte, und daß der Konkursmasse sonstige Schäden durch die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nicht entstanden seien.)